

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: TB160147-O/U/KIE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer,
Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely und Gerichtsschreiberin lic.
iur. M. Fischer

Beschluss vom 13. Dezember 2016

in Sachen

1. Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, Nesslau, Galeristin, c/o Dr. Kuno Fischer, Leumattstr. 7, 6006 Luzern,
2. Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,
Gesuchstellerinnen

1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kuno Fischer, Leumattstr. 7, 6006 Luzern

gegen

Peter Michael Haerle, lic.phil.I, geboren 11. Juli 1965, von Zürich und Meilen ZH,
Journalist, Forchstr. 19, 8032 Zürich,
Gesuchsgegner

betreffend **Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung**

Erwägungen:

I.

1. Peter Haerle (hernach Gesuchsgegner) soll sich der Ehrverletzung nach Art. 173 ff. StGB strafbar gemacht haben, indem er Heidi Weber (hernach Gesuchstellerin 1) anlässlich eines Interviews vom 12. Juni 2016 beim Radiosender „Radio 1“ eines unehrenhaften Verhaltens und anderer ehrenrühriger Tatsachen beschuldigt habe (Urk. 3/1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (hernach Staatsanwaltschaft) überwies mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 das bei ihr hängige Verfahren via Leitung der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft an die hiesige Kammer. Sie ersuchte um Mitteilung des Entscheides bezüglich der Frage der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Gleichzeitig beantragte sie die Nichterteilung der Ermächtigung (Urk. 2).

2. Mit Verfügung vom 14. November 2016 wurde der Gesuchstellerin 1 Frist angesetzt, um sich zur Frage zu äussern, ob der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zu erteilen sei, eine Strafuntersuchung an Hand zu nehmen, d.h. zu prüfen, ob eine Strafuntersuchung zu eröffnen sei oder nicht (Urk. 4). Hierauf liess sich die Gesuchstellerin 1 über ihren Rechtsvertreter mit Eingabe vom 23. November 2016 vernehmen (Urk. 5).

II.

1. Die Strafanzeige richtet sich gegen einen Angestellten (Kulturdirektor) der Stadt Zürich und steht im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit. Strafuntersuchungen gegen "Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben (Art. 110 Abs. 3 StGB)", dürfen gemäss § 148 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) nur nach einer Ermächtigung des Obergerichtes an Hand genommen werden. Gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes (BGE 137

IV 269) ist Zweck dieses Ermächtigungsverfahrens einzig, "Staatsbedienstete vor mutwilliger Strafverfolgung" zu schützen. Die Ermächtigungsbehörde hat demnach nicht über den Tatverdacht im Detail zu befinden, sondern nur bei offensichtlich und klarerweise unbegründeten Strafanzeigen die Ermächtigung zur Anhandnahme der Untersuchung zu verweigern. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung der Strafuntersuchung entscheidet die Staatsanwaltschaft (Art. 309, 310 StPO).

2. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Überweisungsschreiben vom 27. Oktober 2016 aus, nach summarischer Prüfung liege kein deliktsrelevanter Verdacht vor, weil von den Äusserungen des Gesuchsgegners im Radiointerview vom 12. Juni 2016 – wenn überhaupt – lediglich die gesellschaftliche Ehre der Gesuchstellerin 1 tangiert sei und die Äusserungen keinen Schatten auf die Geltung der Gesuchstellerin 1 als ehrbarer Mensch werfen würden. Insbesondere, wenn man die beanzeigten Äusserungen im Kontext des gesamten Radiointerviews betrachte, finde der Beschuldigte auch ausdrücklich lobende Worte für die Gesuchstellerin 1 und deren Arbeit (Urk. 2).

3.1 Die Gesuchstellerin 1 hält demgegenüber dafür, die negativen Aussagen des Gesuchsgegners zielten auch auf ihre charakterliche Integrität. Dies gehe eindeutig aus dem Inhalt seiner Äusserungen anlässlich des Interviews hervor, aber auch aus der Art und Weise, wie er sich äussere (Rhythmus, Betonung, Tonfall, usw.). Ein unbefangener Adressat bzw. Hörer dieses Interviews erhalte nach diesem Interview ein herabwürdigendes Bild der Gesuchstellerin 1. Es gehe im vorliegenden Fall nicht um die gesellschaftliche Ehre, namentlich die berufliche Geltung. Alle Handlungen im Zusammenhang mit dem Haus Le Corbusier seien ihr persönlich und privat zuzurechnen und klar abzugrenzen von ihrer früheren auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Seit Jahren sei sie pensioniert und dementsprechend nicht mehr beruflich tätig. Die Aussagen des Gesuchsgegners würden sich deutlich von dem abheben, was ein unbefangener Adressat von einer Amtsperson an sachlicher Information und Aussage erwarte und erwarten dürfe; die Ehrverletzungen stächen daher stärker hervor. Gemessen an seinen Amtspflichten erscheine das ehrverletzende Verhalten mindestens glaubhaft und es lägen genügend Anhaltspunkte für strafbares Verhalten vor (Urk. 5).

3.2 In der Strafanzeige vom 8. September 2016 hatte die Gesuchstellerin 1 ausgeführt, der Gesuchsgegner habe ihr Vertragsbruch unterstellt; er habe auf plakative Art und Weise behauptet, sie habe den Baurechtsvertrag mit der Stadt Zürich nicht eingehalten, was aber nicht der Wahrheit entspreche. Mit seinen Äusserungen stelle der Gesuchsgegner sie so hin, als sage sie bei jeder Gelegenheit etwas anderes, wisse nicht, was sie wolle, und gehe völlig planlos vor. Ein solches Statement von einer amtlichen Person zu einem Projekt, bei dem die Stadt sich in der Vergangenheit nachweislich nicht sehr positiv verhalten habe, nun aber kulturell profitiere, sei paradox, überheblich und respektlos. Auch sei die Aussage, sie habe sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht, sei unwahr, überheblich und völlig deplatziert. Dass sich eine Amtsperson so über eine nachweislich ehrenwerte, verdienstvoll engagierte Person äussere, sei inakzeptabel. Es verstehe sich von selbst, dass diese Äusserung offensichtlich ehrverletzend und rufschädigend sei (Urk. 3/1).

4. Der Gesuchsgegner äusserte sich anlässlich des Radiointerviews dahingehend, die Gesuchstellerin 1 habe mit der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen; einen Vertrag halte man normalerweise ein. Die Stadt Zürich habe den Vertrag eingehalten. Die Gesuchstellerin 1 habe „Sachen abgezügelt“. Man habe "sehr sehr viel Zeit" investiert, um mit der Gesuchstellerin 1 eine gute Lösung zu finden. Tatsache sei aber, dass die Gesuchstellerin 1 immer wieder habe dreinreden wollen, während versucht worden sei, mit der Gesuchstellerin 1 eine gute Lösung zu finden. Die Gesuchstellerin 1 sei uneinsichtig gewesen. Sie habe einen anderen Namen [für das Museum] gewollt, wo sie noch ein bisschen wichtiger sei. Sie habe vorschreiben wollen, wie das Haus heissen solle. Von seiner Seite her, meinte der Gesuchsgegner, habe man alles getan, um sich an den Vertrag zu halten. Leider habe die Gesuchstellerin 1 sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten ein bisschen verkracht (schriftlich festgehalten seitens der Gesuchstellerin 1 in Urk. 3/2/03; vgl. auch <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8> ab 38:07).

5. Geschützt i.S.v. Art. 173 ff. StGB ist der Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemei-

nen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht – etwa eine Geschäfts- oder Berufsperson, welche Pflichttreue und Verantwortungsbewusstsein vermissen lassen – in der gesellschaftlichen Geltung bzw. sozialen Funktion herabzusetzen oder in ihrem Selbstbewusstsein zu verletzen, gelten nicht als ehrverletzend. Massgebend für die Auslegung der ehrverletzenden Äusserung ist der Sinn, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss (vgl. dazu Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 372 ff. m.H.).

6. Der Gesuchsgegner sprach im besagten Interview über die (vertragliche) Beziehung und die Geschehnisse zwischen der Gesuchstellerin 1 und der Stadt Zürich. Er bezog sich mithin einzig auf ihre Person als Geschäftsfrau und die Konflikte. Diese traten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit bzw. deren Beendigung samt Übertragung von Objekten auf die Stadt Zürich auf. Diese Äusserungen zum Geschäftsgebaren betreffen ausschliesslich die Geltung als Geschäftsfrau und fallen nicht in den strafrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich. Die Äusserung im Zusammenhang mit der Leihgabe von Möbeln und Kunstwerken bezeichnet die Gesuchstellerin 1 als unwahr. Inwiefern diese jedoch dann in Bezug auf ihre Person als ehrverletzend gelten soll, ist aufgrund der Vorbringen der Gesuchstellerin 1 (Urk. 3/1 S. 5) nicht klar. Die Gesuchstellerin 1 führt lediglich aus, dass es sich bei den Gegenständen um Leihgaben gehandelt habe, welche sie der Stadt Zürich für die ersten zwei Jahre 2014 und 2015 zur Verfügung gestellt habe. Auch die seitens der Gesuchstellerin 1 geltend gemachte Kompetenzüberschreitung oder aber die Schlussfolgerung, der Zuhörer erhalte den Eindruck, die Gesuchstellerin 1 wolle sich unrechtmässig bereichern bzw. sie sei gierig, mögen ihre Interpretation sein. Dem unbefangenen Zuhörer drängt sich dieser Schluss nicht auf.

Mit seinen Ausführungen – so etwa mit den Aussagen, „einen Vertrag halte man normalerweise ein“ oder „die Gesuchstellerin 1 habe der Stadt immer wieder dreinreden wollen“ oder „die Gesuchstellerin 1 habe sich in ihrem Leben mit sehr vielen Leuten ein bisschen verkracht“ – ist der Gesuchsgegner in seiner Funktion

nicht über das hinausgegangen, was er in vertretbarer Weise zur Beantwortung der vom Journalisten gestellten Fragen als notwendig hat erachten dürfen. Dies war durchwegs auf ihr Geschäftsgebaren bezogen. Auch der Umstand, dass sich jemand umgangssprachlich äussert – so etwa die Passage, wo der Gesuchsgegner den Ausdruck „Hähneschiss“ verwendet und das Verhalten der Gesuchstellerin 1 aus seiner Sicht aufzeigt – vermag eine Herabsetzung der Person der Gesuchstellerin 1 und damit den Tatbestand der Ehrverletzung nicht zu belegen.

Im Ganzen erscheinen die geäusserten Angaben auf die Gesuchstellerin 1 als Geschäftsfrau bezogen und sind weder unnötig verletzend noch offensichtlich unverhältnismässig. Die Antworten des Gesuchsgegners entsprechen einer normalen Reaktion einer in einem solchen Rahmen befragten (Amts-) Person und berühren die Geltung der Gesuchstellerin 1 als ehrbarer Mensch nicht – weder aufgrund der Wortwahl noch aufgrund der Formulierung oder der Intonation. Die Äusserungen übersteigen denn auch nicht den für die Öffentlichkeit gebotenen Sachbezug. Insgesamt geht aus dem Interview bzw. der Stellungnahme des Gesuchsgegners auch nicht hervor, dass dieser seine Antworten wider besseres Wissen getätigt hat.

Weder für sich allein noch zusammen bzw. im Kontext mit der Ausstrahlung als Radio-Interview vermögen die Äusserungen den Tatbestand eines Ehrverletzungsdelikts i.S. des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu erfüllen. Damit ist insgesamt weder aus der Anzeige noch aus dem vorliegenden Aktenmaterial herleitbar, inwiefern dem Gesuchsgegner ein strafrechtlich relevantes Verhalten i.S.v. Art. 173 ff. StGB anzulasten wäre.

7. Zusammenfassend kann von einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung des Gesuchsgegners nicht ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung / Nichtanhandnahme) sind somit nicht erfüllt.

8. Im Ermächtungsverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Prozessentschädigungen ausgerichtet.

Es wird beschlossen:

1. Der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung / Nichtanhandnahme) gegen Peter Haerle nicht erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt Dr. iur. K. Fischer, zweifach, für sich und zuhanden der Gesuchstellerin 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ad A-4/2016/10030088 (gegen Empfangsbestätigung)
 - Peter Haerle ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangsschein)
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad A-4/2016/10030088 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad A-4/2016/10030088 unter Rücksendung der eingereichten Akten sowie unter Beilage einer Kopie von Urk. 5 (gegen Empfangsbestätigung)
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 13. Dezember 2016

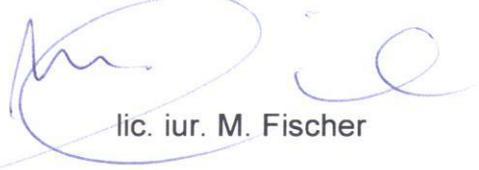
Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:



lic. iur. Th. Meyer

Gerichtsschreiberin:



lic. iur. M. Fischer